



**Informationssystem
gefährliche Stoffe
IGS-stoffliste 10/2007**

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



Methylcyclohexan	
Handelsname; Synonyme	Hexahydrotoluol, Cyclohexylmethan, METHYLCYCLOHEXAN, Heptanaphthen, Cyclohexane, methyl-, Cyclohexylmethane, Hexahydrotoluene, Methylcyclohexane, Sextone B, Toluene hexahydride, Toluene, hexahydro-
Stoffname	Methylcyclohexan
CAS-Nr.	108-87-2
Verwendungszweck	Lösemittel; Lösungsmittel für Celluloseether, Kühlmittel
Farbe	farblos
Geruch	benzinartig
Kennzeichnung nach GefStoffVO	F; R11 Xn; R65 Xi; R38 R67 N; R51-53   
R-Sätze	R11: Leichtentzündlich. R38: Reizt die Haut. R51/53: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. R65: Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. R67: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

S-Sätze	S(2): Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen Sicherheitsratschlag kann nur dann bei der Kennzeichnung weggelassen werden, wenn der Stoff bzw. die Zubereitung ausschließlich für industrielle Zwecke verkauft wird. S9: Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. S16: Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. S33: Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. S61: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen. S62: Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.
EU-RL 67/548/EWG Anmerkungen	Anmerkung 4: Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, müssen als gesundheitsschädlich mit R 65 eingestuft werden, wenn sie den Kriterien in Anhang VI Abschnitt 3.2.3 entsprechen Anmerkung 6: Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, ist R 67 zuzuordnen, wenn sie den Kriterien in Anhang VI Abschnitt 3.2.8 entsprechen. Diese Anmerkung ist nicht mehr gültig ab dem Datum, an dem die Kriterien zur Anwendung von R67 entsprechend der Richtlinie 1999/45/EG in Kraft treten.
EU-VO 1907/2006 REACH Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung	keine Angaben
TRGS903 BGW Biologischer Grenzwert	keine Angaben
TRGS905	keine Angaben
Verbote und Beschränkungen:	

**RL 76/769/EWG Anhang I
(Beschränkungsbedingungen)**

1. Dürfen nicht als solche in Form von Zubereitungen in Aerosolpackungen verwendet werden, die für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke in den Verkehr gebracht oder an die breite Öffentlichkeit verkauft werden, wie z.B. für
 - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
 - künstlichen Schnee und Reif,
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschlangen,
 - Scherzexkrementen,
 - Horntöne für Vergnügungen,
 - sich verflüchtigende Schäume und Flocken,
 - künstliche Spinnweben,
 - Scherzgestank,
 - usw.
2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe muß auf der Verpackung der vorgenannten Aerosolpackungen folgendes gut leserlich und unzerstörbar angegeben sein:
"Nur für gewerbliche Verbraucher".
3. Abweichend davon gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 9a der Richtlinie 75/324/EWG genannten Aerosolpackungen.
4. Die vorstehend genannten Erzeugnisse dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

	Stoffe - gemäß Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, die als entzündlich, leichtentzündlich oder hochentzündlich eingestuft und entsprechend gekennzeichnet wurden, - oder Stoffe, die - noch nicht in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgenommen wurden, aber den Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG festgelegten Entzündlichkeitskriterien entsprechen und vorläufig gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 67/548/EWG als entzündlich, leichtentzündlich oder hochentzündlich eingestuft und entsprechend gekennzeichnet wurden.
Arbeitsplatzgrenzwerte:	
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)	Wert: 810 mg/m³ Grenzwert: 200 ppm Spitzenbegrenzungskategorie: 2 (II) Bezeichnung nach RL 76/769/EWG (Anhang I) Bem: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)
TLV	Wert: 400 ppm Stoffbezeichnung: Methylcyclohexane TLV Basis-Critical Effect(s): Narcosis, irritation
MAK	
VME	
Kurzzeitwerte:	
TEEL 0	500 ppm
TEEL 1	1200 ppm
TEEL 2	1200 ppm
TEEL 3	1200 ppm
Biozide	keine Angaben
TA Luft Immissionswerte	keine Angaben
Immissionswert 22.BImSchV	keine Angaben
Wassergefährdungsklasse (WGK)	keine Angaben
Qualitätsnorm Wasser-Rahmenrichtlinie (EU-RL 2000/60/EG)	keine Angaben
Toxikologische Daten	
Orale Säugetiertoxizität	oral; 2250mg/kg (2250mg/kg); mouse; LD50; 4gm/kg (4000mg/kg); rabbit; LDLo; oral; GASTROINTESTINAL: "HYPERMOTILITY, DIARRHEA" > 3200mg/kg (3200mg/kg); rat; LD50; oral;

Inhalative Säugetiertyoxizität	41500mg/m3/2H (41500mg/m3); mouse; LC50; inhalation; 15227ppm/1H (15227ppm); rabbit; LC50; inhalation; BEHAVIORAL: GENERAL ANESTHETIC GASTROINTESTINAL: CHANGES IN STRUCTURE OR FUNCTION OF SALIVARY GLANDS BEHAVIORAL: CONVULSIONS OR EFFECT ON SEIZURE THRESHOLD 82gm/m3/1H (82000mg/m3); rat; LCLo; inhalation; BEHAVIORAL: GENERAL ANESTHETIC BEHAVIORAL: CONVULSIONS OR EFFECT ON SEIZURE THRESHOLD BEHAVIORAL: ATAXIA
Dermale Säugetiertyoxizität	> 86700mg/kg (86700mg/kg) rabbit; LD; skin;
Kanzerogenitätspotential TD50	keine Angaben
Akute Toxische Wirkung (MRL Minimal Risk Level)	keine Angaben